

Vereinsatzung

Diabetes Netzwerk Saarland e.V.

Satzung Stand 30.06.2022

Die Satzung in ihrer aktuellen Form wurde in der Mitgliederversammlung von 30.06.2022 geändert und einstimmig angenommen.

Inhalt

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit und Finanzierung
- § 3 Zweck und Ziel des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 4a Ehrenmitgliedschaft
- § 4b Beiträge
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 6a Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 6b Gegenstand und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 7a Haftungsbeschränkung des Vorstands
- § 7b Beisitzer
- § 8 Kassenprüfung
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Diabetes Netzwerk Saarland e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Verdeutlichung seiner Ausrichtung führt der Verein bei Bedarf unter dem Namen den Zusatz „Die Elterninitiative für Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus Typ 1“. Der Zusatz ist jedoch nicht Bestandteil des Vereinsnamens.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Finanzierung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen und privaten Zuschüssen, Erlösen und Teilnahmeentgelten und Spenden.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die soziale Unterstützung von an Diabetes mellitus Typ I erkrankten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien im Saarland.
- (2) Der Verein setzt sich zum Ziel, die durch die Erkrankung möglichen gesundheitlichen, sozialen und gesellschaftlichen Nachteile der betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Familien zu verhindern oder abzumildern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisation und / oder Veranstaltung von Diabeteschulungen für die erkrankten Kinder, Jugendlichen und deren Familienangehörige
 - b) Angebote zur Aufklärung und Schulung über Diabetes mellitus Typ I und dessen Folgen für Betreuer, Erzieher und Lehrer der Erkrankten und ggf. notwendiger beratender Hilfestellungen durch Vereinsmitglieder in Kindergärten und Schulen
 - c) Organisation und Durchführung von Freizeitveranstaltungen für die Betroffenen zur Förderung des Erfahrungsaustausches über das Leben mit der Erkrankung sowie Einbindung von Informationsangeboten über Diabetes mellitus Typ I
 - d) Aufbau, Koordination und Unterstützung von Selbsthilfegruppen für an Diabetes mellitus Typ I erkrankte Kinder und Jugendliche und deren Eltern. Dabei soll der Aufbau von mindestens einer Selbsthilfegruppe je Landkreis im Saarland erreicht werden.
 - e) Unterstützung der Eltern durch persönliche oder telefonische Kontakte, insbesondere in den ersten Monaten nach der Erstmanifestation der Erkrankung
 - f) Einbindung medizinischer Fachkräfte, z.B. Ärzte und Diabetes-Fachberater, in Vorbereitung und Ausführung von Vereinsaktivitäten.
 - g) Interessenvertretung auf politischer Ebene

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht. Personengemeinschaften usw. haben ungeachtet ihrer Rechtsform nur eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Beitragszahlung.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung des Mitglieds), durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder aufgrund eines Ausschlusses des Mitglieds durch den Verein.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet am letzten Tag des Monats, der auf den Monat des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorsitzenden des Vorstands folgt.
- (8) Durch das Ende der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, auch nicht anteilig. Ein Wertersatz für Sachanlagen des Mitglieds findet ebenfalls nicht statt.
- (9) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund (z.B. säumige Beitragszahlung) vorliegt.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person(en). Die Entscheidung kann mündlich oder schriftlich gegenüber den Betroffenen mitgeteilt werden. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 4a Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße fördern bzw. gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4b Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in Euro erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Änderung und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für den rechtzeitigen, vollständigen Einzug und die Aufbewahrung der Beiträge ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern eine Beitragsbefreiung gewähren, wenn diese hilfebedürftig i.S.d. § 9 Sozialgesetzbuch II sind.
- (4) Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen. In letzterem Fall hat die Einberufung innerhalb eines Monats nach Antragseingang zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern und je einem legitimierten Vertreter juristischer Personen oder Vereinen
- (5) Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich bei der/dem Vereinsratsvorsitzenden die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Spätere Anträge zur Tagesordnung sind nur zu behandeln, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt.

§ 6a Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers
 - d) Entlastungserteilung des Vorstandes
 - e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beratung und Beschluss über Aufgaben und Ziele des Vereins
 - g) Beratung und Beschluss über eingebrachte Vorschläge und Wünsche der Mitglieder
 - h) Beschlussfassung über Satzung und etwaiger Satzungsänderungen.
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 6b Gegenstand und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- (3) Minderjährige haben ab Vollendung ihres 16. Lebensjahres ein eigenes Stimmrecht, sofern dem Vorstand vom gesetzlichen Vertreter schriftlich das Einverständnis dazu mitgeteilt wurde. Ohne Einverständniserklärung und bei Kindern vor Vollendung des 16. Lebensjahres geht das Stimmrecht auf einen gesetzlichen Vertreter des Kindes über.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Für eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.

- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Insbesondere sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in das Protokoll aufzunehmen. Der Schriftführer ist für die Protokollführung verantwortlich. Die Sitzungsniederschriften werden vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens einem und höchstens fünf Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Verein wird nach außen und innen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern finden Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode statt. Dafür gelten die gleichen Vorgaben wie für die ordentlichen Vorstandswahlen.
- (8) Der Vorstand beschließt den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 dieser Satzung.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung
- (10) Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Sie vertreten den Verein auch nach außen.

§ 7a Haftungsbeschränkung des Vorstands

Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Freunde und Förderer der Kinderklinik Kohlhof e.V.“ -Marienhausklinik Kohlhof, Klinikweg 1, 66539 Neunkirchen-, der es ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

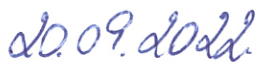
- (1) Die Satzung ist am 09.02.09 auf der Gründungsversammlung beschlossen worden.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken in Kraft

Unterschriften



Martin Eisenbarth

1. Vorsitzender



Thomas Heß

Schatzmeister